

SÄA2 SÄA Änderungen an §§ 4, 5; Neustrukturierung der §§ 7, 8; Neuer §7

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: TOP 2 Satzung

Antragstext

Bisher:

§ 4 Kreismitgliederversammlung

Inhaltliche Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, der sie unverzüglich den Mitgliedern zugänglich machen muss. Später eingebrachte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Änderungsanträge sind bis zum Beginn der Mitgliederversammlung möglich. Anträge zur Änderung der Satzung sind mit der Einladung zu versenden bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung möglich.

Neu:

§ 4 Kreismitgliederversammlung

Inhaltliche Anträge müssen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, der sie unverzüglich den Mitgliedern zugänglich machen muss. Später eingebrachte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Änderungsanträge sind bis zum Beginn der Mitgliederversammlung möglich.

Anträge zur Änderung der Satzung sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung möglich. Änderungsanträge an Satzungsänderungsanträgen sind bis zum Beginn der Mitgliederversammlung möglich.

Neu Einfügen

§7 Handlungsunfähigkeit des Kreisverbandes

Der Kreisverband ist handlungsunfähig, sobald weniger als 50% des Vorstandes quotiert ist oder bei einer Kreismitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt Vorstandswahlen kein Vorstand oder gemäß der Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND Hamburg, kein rechtmäßiger Vorstand gewählt worden ist.

In diesem Fall geht die Verantwortung in den Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Hamburg über.

§8 Auflösung des Kreisverbandes

Der Kreisverband kann von der Landesmitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden.

Eine Auflösung ist nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Kreismitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit möglich.

§8 Schlussbestimmungen wird zu §9 Schlussbestimmungen